

VERORDNUNG (EG) Nr. 635/2003 DER KOMMISSION
vom 8. April 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft

die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhren für die die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag |
|-----------------|------------|---------------|-------------------|
| 0105 11 11 9000 | V04 | EUR/100 Stück | 0,80 |
| 0105 11 19 9000 | V04 | EUR/100 Stück | 0,80 |
| 0105 11 91 9000 | V04 | EUR/100 Stück | 0,80 |
| 0105 11 99 9000 | V04 | EUR/100 Stück | 0,80 |
| 0207 12 10 9900 | V01 | EUR/100 kg | 36,00 |
| 0207 12 10 9900 | A24 | EUR/100 kg | 36,00 |
| 0207 12 90 9190 | V01 | EUR/100 kg | 36,00 |
| 0207 12 90 9190 | A24 | EUR/100 kg | 36,00 |
| 0207 12 90 9990 | V01 | EUR/100 kg | 36,00 |
| 0207 12 90 9990 | A24 | EUR/100 kg | 36,00 |

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

V04 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estlands.